

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“

AUSWERTUNG

der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 28. Februar 2025 mit Frist bis zum 4. April 2025

und

der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20. Juli 2026 bis 20. August 2026

Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 sind 31 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 4. April 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 23 eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Hinweise wurden zwei eingeschränkte erneute Beteiligungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Auswertungen der im Rahmen dieser erneuten Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in zwei gesonderten Dokumenten vom 10. Oktober 2025 und vom 28. Oktober 2025.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ in der Fassung vom 13. Dezember 2024 wurde in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 17. April 2025 öffentlich ausgelegt. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Aufgrund eines Formfehlers in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde die öffentliche Auslegung wiederholt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ in der Fassung vom 14. Januar 2026 wurde in der Zeit vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026 wiederholt öffentlich ausgelegt. Es ist während der wiederholten öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Stendal	4.04.2025
102	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	25.03.2025
200	Landesbehörden Sachsen-Anhalt	
201a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	19.03.2025
201b	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser	5.03.2025
201c	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Immissionsschutz, Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	4.04.2025
202	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	-
203	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	27.03.2025
204a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Abt. Archäologie	-
204b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bau - und Kunstdenkmalpflege	-
204c	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bodendenkmalpflege	-
205	Landesamt für Geologie und Bergwesen	26.03.2025
206	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	18.03.2025
207	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	20.03.2025
208	Landeszentrum Wald	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
212	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	6.03.2025
300	Bundesbehörden	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	27.03.2025
303	Deutscher Wetterdienst	12.03.2025
400	Versorgungsunternehmen	
401	Industrie- und Handelskammer	4.04.2025
402	Avacon AG	25.03.2025, 2.04.2025
403	Neptune Energy Deutschland GmbH	5.03.2025
404	Storengy Deutschland GmbH	5.03.2025
405	GDMcom GmbH	18.03.2025
406	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	-
410	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	10.03.2025
411	DNS:NET Internet Service GmbH	4.03.2025, 6.03.2025
500	Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände	
501	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
502	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	-
507	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
509	Unterhaltungsverband Tanger	-
510	Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (kommunaler Zweckverband)	-
511	Biosphärenreservat Mittelelbe Kapenmühle	4.04.2025
514	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg	-
600	Nachbargemeinden	
605	Einheitsgemeinde Stadt Burg	6.03.2025
606	Verbandsgemeinde Elbe - Heide	2.04.2025
607	Einheitsgemeinde Stadt Gardelegen	6.03.2025

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stn	Name	Datum der Stellungnahme
B1	Privatperson	30.07.2026

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	LK Stendal – Umweltamt, Naturschutz und Forsten	Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ der Stadt Tangerhütte gegenwärtig noch nicht zustimmen. Es wurden noch nicht alle erforderlichen Mindestmaße für die Gestaltung eines naturverträglichen Solarparks eingehalten. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz fehlen die vollversiegelte Fläche sowie die teilversiegelten Flächen für die Zuwegungen. Der Solarpark ist in seiner jetzigen Planung naturschutzrechtlich, insbesondere aufgrund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung, noch nicht genehmigungsfähig. Eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde ist zur abschließenden Klärung dieser Sachverhalte vor der Abwägung zwingend erforderlich. Zusammengefasst bedarf es für die Zustimmung der UNB zum Solarparkvorhaben noch der Erledigung folgender Punkte: - Vorhalten des für naturverträgliche Solarparks geforderten Mindestabstands der Modulreihen von 5 bis 6 m oder Einplanung von 12 m breiten Brachestreifen alle 100 m Anlage - Korrektur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend der Hinweise in nachfolgender Begründung unter Punkt Eingriffsregelung (Ergänzung Flächen Voll- und Teilversiegelung, Korrektur Planwert BTA) - Ergänzung textliche Festsetzung zur Stellung der Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet so aufzustellen, dass die Ausrichtung der Module in Richtung Süden erfolgt. - verbindliche Festlegung über eine textliche Festsetzung hinsichtlich der Durchführung einer Ansaat wie folgt: Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen und auf den als Grünflächen dargestellten Flächen sind durch Ansaat und geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln. - Darstellung der im Modulbelegungsplan bereits ausgesparten Fläche um die Solitäreiche in der Planzeichnung zum B-Plan als private Grünfläche oder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Anlage Planzeichenverordnung, Planzeichen 9 oder 13.1 - Festlegung einer stringenten Bauzeitenregelung, strikter Ausschluss Errichtung der Anlage inklusive Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung noch nicht zugestimmt werden kann. Der Hinweis auf eine erneute Prüfung durch die uNB zur Klärung der aufgeführten Punkte vor der Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Abstimmungstermin wurden diese Themen behandelt und die Ergebnisse daraus in der Planung eingearbeitet und im Rahmen der Abwägung erläutert. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte zur Überarbeitung werden in den Sachpunkten 101.2 bis 101.11 behandelt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Teilweise Änderung der Planung (s. Sachpunkt 101.2 bis 101.11)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		- Ausschluss von Bauarbeiten und Baufeldfreimachung während der Aktivitätszeit der Zauneidechse - Ergänzung wissenschaftliche Herleitung Umfang der Ersatzhabitate Feldlerche - Streichung unpräzise formulierte Festlegung zu den Maschengrößen des Zaunes oder Präzisierung der Maschengrößen hinsichtlich konkreter Maßangaben in Vermeidungsmaßnahme V9, strikter Ausschluss einer Verwendung von Stacheldraht - Streichung Aussagesatz zur Verkleinerung des Bodenabstands Zaun für Schafhaltung. Festlegung, dass die Haltung von Schafen zum Schutz der Bestandsgehölze und der Sichtschutzpflanzungen einer gesonderten Zäunung bedarf - verbindliche Festlegung eines 3-jährigen Monitorings zur Erfolgskontrolle der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen. Es ist jährlich ein Monitoringbericht zu erstellen und der UNB zur Prüfung vorzulegen. - Festlegung Umsetzungsfrist Grünmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen für Maßnahmen A1, A2 und A3 - Ergänzungen zu Gewährleistungsfrist, Unterhaltung und Abnahme in textlichen Festsetzungen - Anpassung Festsetzung Nr. 5 d) in Satzung zum B-Plan zu Stammumfang von 50 cm auf 30 cm Begründung: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor.	
101.2	LK Stendal – Umweltamt, Eingriffsregelung / Ausrichtung der Module	Zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkten ist unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes anzumerken: Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschildung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung	Die Einhaltung des Vermeidungsgebotes nach § 13 BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Südausrichtung zugestimmt wird.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt durch: - Erhalt der im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen Gehölzbestände - Wahl angemessener Grundflächenzahl (GRZ) und ausreichend breiter Reihenabstände - Südausrichtung der Module - optische Unterbrechung der Anlage mittels Grün-/ Brachestreifen in Gassen und - Sichtschutzpflanzungen zur harmonischen Eingliederung des Parks in die umgebende Landschaft Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist nunmehr eine GRZ von 0,6 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten. Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Der geplanten Südausrichtung der Solaranlagen wird seitens der UNB zugestimmt. Die Südausrichtung ist noch über eine textliche Festsetzung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festzulegen. Dass eine solche Festsetzung getroffen werden kann, zeigen andere Bebauungspläne im Landkreis Stendal, zum Beispiel der B-Plan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Miltern“. Die Festlegung ist erforderlich, da dann auch bei einem späteren Repowering sichergestellt wird, dass eine andere Ausrichtungsform später nicht ohne Änderung des B-Plans	Der Hinweis auf die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Stellung der Anlagen wird zur Kenntnis genommen (siehe textliche Festsetzung Nr. 3 a). Da es sich bei der Planung um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan auch Bestandteil der Satzung, so dass eine andere Stellung als die im VEP vorgesehen, dies nicht einhalten wurde bzw. nicht zulässig wäre. Der Bebauungsplan wird um eine textliche Festsetzung zur Südausrichtung der Anlagen ergänzt. Da die Südausrichtung bereits seit Beginn des Verfahrens Teil der Planungsabsicht ist, handelt es sich hier lediglich um eine Klarstellung und nicht eine Änderung der Planung. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Planzeichnung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		durchgeführt werden kann.	
101.3	LK Stendal – Umweltamt, Eingriffs-Aus- gleichs-Bilan- zierung	Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich. Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA). Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Auf eine erneute Abbildung des Entwurfs des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie bereits der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans entnommen werden kann. Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Umweltbericht zur Begründung B-Plan, Kapitel 5.2.3, Tabelle 10 und Kapitel 5.2.1, Tabelle 9). Sie wurde abweichend von den Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt und weist folgende Defizite auf: - Biotopfläche Vollversiegelung fehlt Die Fläche für die reine Vollversiegelung durch die Modulstände, Trafos etc. (Biotoptyp BTE) muss in Gänze als Eingriff in der Bilanz abgebildet werden. Die Versiegelung durch die Rammpfähle und Trafos ist in der Bilanz nicht enthalten und daher zu ergänzen. Der Versiegelungsgrad für die Vollversiegelung soll laut Angaben im B-Plan (Umweltbericht, Kapitel 3.1.1) bei 2% liegen. Bei einer Sondergebietsfläche von 19 ha ist daher anzunehmen, dass mindestens 380 m² durch Rammpfosten, Trafos etc. versiegelt werden. Die Bilanz ist dahingehend zu ergänzen. - Biotopfläche Teilversiegelung fehlt Wie dem VEP/ Modulbelegungsplan entnommen werden kann, sollen innerhalb der Sonderbauflächen Wege angelegt werden. Bei Schotterwegen kommt es zu einer Teilversiegelung von Flächen, die sich in der Bilanz	Der Hinweis, dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abweichend von den Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vorgelagert mit der unteren Naturschutzbehörde die Bilanzierung abgestimmt. Die Bilanzierung wurde um die Biotopflächen Vollversiegelung und Teilversiegelung ergänzt. Die Vollversiegelung durch die Rammpfähle (2% von BTA, vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) und die geplanten Trafos, sowie die Teilversiegelung durch Zuwegungen, wird in der Bilanzierung ergänzt. Eine Kompensation erfolgt über das Schutzgut Biotope. In der erneuten eingeschränkten Beteiligung wurden Hinweisen von der uNB gegeben. Diese wurden in der Planfassung berücksichtigt. Der Hinweis, dass der Planwert für BTA mit 5 Punkten bei einer Modulreihenabstand von maximal 2,5 m zu hoch ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Planwert für BTA wurde auf 2 Punkte reduziert und entspricht somit den Vorgaben des Entwurfs des Landesverwaltungsamtes. Im Rahmen der Abstimmung mit der uNB wurde die naturverträgliche Gestaltung der PV-FFA bestimmt. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen wird gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 b auf 2,5 m festgelegt. Zusätzlich ist die Anlage von mindestens 12 m breiten Brachestreifen innerhalb der Anlage geplant. <u>Abwägungsvorschlag:</u>

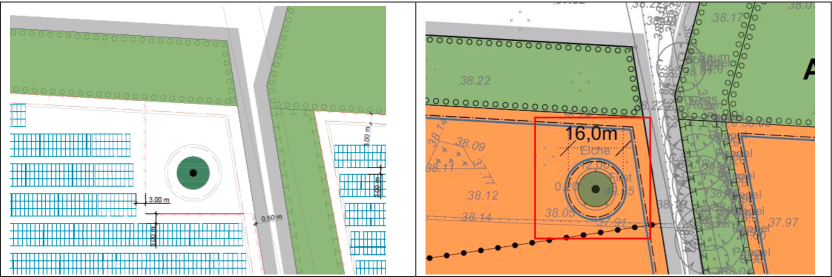
Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		entsprechend niederschlagen muss. - Planwert für BTA mit 5 Punkten zu hoch, zu geringer Modulreihenabstand Abweichend vom Entwurf des Landesverwaltungsamtes wird für BTA ein höherer Planwert angesetzt. Die Begründung ist der verbal-argumentativen Zusatzbewertung im Umweltbericht, Kapitel 5.2.2 zu entnehmen. Der in Tabelle 10 angesetzten Bewertung für BTA wird entschieden widersprochen. Ausschlaggeben ist hier der gewählte, zu geringe Modulreihenabstand. Der Planer führt im Umweltbericht auf Seite 54 selbst auf, dass aus der BNE-Studie von 2019 bereits hervorgeht, dass „ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen [besteht]. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten.“ Dem Planer ist demnach bewusst, dass sich eine höhere Bewertung als sie der Entwurf des Landesverwaltungsamtes vorsieht, nur bei entsprechend breit gewählten Modulreihenabständen ableitet. Der vorliegende Bebauungsplan sieht einen Modulreihenabstand von 2 m vor (siehe u. a. Begründung, Kapitel 4.3). Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 ist sogar nur die Rede von 1,8 m. Schon der Modulreihenabstand von 2 m liegt deutlich unter den Mindestanforderungen. Im Umweltbericht, Kapitel 5.2.2 ist als Entwicklungsziel die „Etablierung einer struktur- und artenreichen, standortangepassten Vegetation“ angegeben. Dieses Entwicklungsziel, das maßgeblich den größten Teil der Vorhabenfläche betrifft, nämlich die Flächen unter und zwischen den Modulreihen innerhalb des/der Baufeld(er), ist bei der jetzt vorgesehenen Anlagenkonzeption mit einem Modulreihenabstand von gerade einmal 2 m praktisch nicht erreichbar. Unter diesen Bedingungen kann keine Ruderalflur und schon gar kein extensives Grünland, wie sie als Zielbiotope angegeben wurden, entstehen. Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Das Unterschreiten des geforderten Mindestabstands wird nicht akzeptiert. Die Anlage ist westlich des Feldweges ca. 650 m und östlich des Feldweges ca. 300 m breit. Es sind entweder 6 m breite Modulreihenabstände vorzuweisen oder alle 100 m Anlage 12 m breite Blühstreifen innerhalb der Baufläche anzulegen. Die Mindestbreite ist zur Minderung des Eingriffs in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild	Keine Änderung der Planung (Korrektur der Bilanzierung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		erforderlich. Ferner begründet sich die Erforderlichkeit der Modulreihenabstände von 5-6 m darin, dass die Vorhabenfläche im Landesentwicklungsplan innerhalb des Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13: Niederungen der Altmark liegt. Die Schaffung eines zusammenhängenden Systems von naturnahen, gefährdeten oder sonstigen für den Schutz von Natur und Landschaft bedeutsamen Lebensräumen ist die anvisierte Zielstellung, die auch der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ vom 27. November 1992 zugrunde liegt. Laut Z 120 LEP dienen die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Zur Einhaltung des Ziels ist der Solarpark naturschutzkonform zu gestalten. Die in den B-Plänen gerne angebrachte Argumentation, dass Acker in Grünland umgewandelt wird, genügt nicht. Die bauliche Überprägung wird hier völlig außer Acht gelassen. Es bedarf der Einhaltung der Mindestvorgaben in Bezug auf die GRZ, Modulreihenabstände etc. Laut der vom Planer zitierten und demnach bekannten BNE-Studie (2019) sind zur Entwicklung eines artenreicheren Solarparks mindestens 3 m breite unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen erforderlich (und demnach ca. 5 m breite Reihenabstände). Nur bei Einhaltung dieser Modulreihenabstände würde von der UNB eine vom Entwurf des Landesverwaltungsamtes abweichende Bewertung des Zielbiotops BTA akzeptiert.	
101.4	LK Stendal – Umweltamt, Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftsbildbeeinträchtigung Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbal-argumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies hat im Umweltbericht zu erfolgen. Die Einsehbarkeit aus den verschiedenen Himmelsrichtungen ist zu beschreiben (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. und des Reliefs). Es sind klare und ortskonkrete Aussagen darüber zu treffen, wie die Anlage von wesentlichen Standorten, wie Straßen, Feld- und Radwegen und den dem Vorhaben zugewandten Ortsrändern angrenzender Ortschaften eingesehen werden kann. Eine Landschaftsbildbetrachtung liegt zum B-Plan vor (Umweltbericht, Kapitel 2.9 und 3.1.8). Sie geht auf alle Himmelsrichtungen ein. Den Ausführungen wird seitens der UNB gefolgt. Der landschaftsästhetische Wert wird als	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Landschaftsbildbetrachtung durchgeführt wurde. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		mittel eingestuft (UB, Kapitel 2.9). Das entspricht auch der Einschätzung im Landschaftsplan Tangerhütte (2004), Karte VI. Die durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung sollte durch die geplante Sichtschutzpflanzung A1 und A2 auf das absolut unvermeidbare Maß gemindert werden.	
101.5	LK Stendal – Umweltamt, Kompensationsmaßnahmen	An die Kompensationsmaßnahmen werden bestimmte Anforderungen gestellt. Es ergeben sich hierzu folgende Anmerkungen: - Ansaat Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 wird angegeben, dass zur Begrünung innerhalb der Bauflächen, also innerhalb und zwischen den Modulreihen, eine Ansaat mit Regiosaatgut erfolgen soll. Dies wird in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan nicht aufgegriffen. Zur Herstellung der Grün- und Weideflächen ist eine Ansaat zwingend erforderlich. Aus einem Intensivacker kann sich ohne aktive Ansaat keine Ruderalflur oder Weideland entwickeln, da der Ackerboden nicht den Artenreichtum eines solchen Grünlandes aufweist. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass kaum noch ein Samenpotenzial von Ackerbeikräutern im Ackerboden vorhanden ist. Bei der Durchführung der intensiven Landbewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis sorgt der fachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) sowie die Bodenbearbeitung (mit oder ohne Pflug) und auch eine entsprechende Pflege der Ackerränder dafür, dass neben den Feldfrüchten keine Ackerbeikräuter und –gräser bzw. Arten der Ruderalflur/ des Weidelands mehr vorhanden sind. - Pflanzqualitäten Die erforderlichen Angaben zu den Pflanzqualitäten wurden, wie gefordert, ergänzt. - Zäunung Für Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ist i. d. R. ein Verbiss durch Wildtiere zu befürchten. Um den Erfolg der Maßnahme zu sichern, ist daher für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) eine Zäunung vorzusehen. Die Zäunung der Gehölzflächen ist in der Satzung zum B-Plan festzulegen. Da zur Unterhaltung bzw. Pflege der Grünflächen innerhalb der Solarparkfläche eine Beweidung vorgesehen ist, muss auch gewährleistet werden, dass vorhandene und anzupflanzende Gehölze später nicht durch die Nutztiere verbissen werden. Auch hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen. Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 wird folgendes ausgesagt: „Die extensive Bewirtschaftung sollte bevorzugt durch eine Beweidung mit Schafen erfolgen (Erhaltungsmaßnahme E3). Die Errichtung eines temporären Elektrozaunes zur	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Herstellung der Grün- und Weideflächen eine Ansaat erforderlich ist. Die Planzeichnung wurde um die Festsetzung Nr. 6 f ergänzt: „Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind durch Ansaat und geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln.“. Der Hinweis, dass vorhandene und anzupflanzenden Gehölze gegen Verbiss geschützt werden sollen im Bebauungsplan gewährleistet werden soll wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzungen 6 a und 6 b wurden wie folgt ergänzt: „Gehölze sind vor Verbiss zu schützen.“ Der Hinweis zu der Notwendigkeit eines temporären Elektrozauns zum Gehölzschutz vor Verbiss durch Weidetiere wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Hinweise zur Aufnahme der Umsetzungsfrist und der Gewährleistungsfrist auch für die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 werden gefolgt. Es wurde die textliche Festsetzung Nr. 6 e hinzugefügt: „Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A1, A2 und A3 ist spätestens in der Pflanzperiode vor Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese sind an der Abnahme zu beteiligen. Die Gewährleistungsfrist für die Maßnahmen A1, A2 und A3 beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung.“

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Sicherung der Weidetiere ist aufgrund der Umfriedung nicht zusätzlich nötig.“ Diese Aussage ist zu revidieren. Zum Schutz der Gehölze bedarf es durchaus eines temporären Elektrozauns. - Herkunftsgebiet Für die Gehölzpflanzungen (Maßnahmen A1 und A2) wurde das Herkunftsgebiet 2 korrekt angegeben. Die Anmerkung hat sich erledigt. Es sollte noch ergänzt werden, dass das Herkunftsgebiet nachzuweisen ist. - Umsetzungsfrist Kompensationsmaßnahmen Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Die Umsetzungsfrist wurde in der Satzung nur für Maßnahme A3 unter der textlichen Festsetzung Nr. 5. c) geregelt. Sie muss jedoch auch für die Maßnahmen A1 und A2 in gleicher Weise festgelegt werden. Ich gehe davon aus, dass es sich nur um einen redaktionellen Fehler handelt. Es muss aus den textlichen Festsetzungen noch klar hervorgehen, dass die Umsetzungsfrist für alle Kompensationsmaßnahmen gilt. - Gewährleistungsfrist für Pflanzmaßnahmen Die Gewährleistungsfrist für Pflanzmaßnahmen beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung und hat noch über eine entsprechende textliche Festsetzung Eingang in die Satzung zum B-Plan zu finden. Trotz meines Hinweises in der vorhergehenden Stellungnahme steht die Aufnahme einer dahingehend lautenden Regelung für den vorliegenden B-Plan noch aus. - Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Die Grünmaßnahmen sind daher dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies über die eine entsprechende Festsetzung zu regeln. Trotz meines Hinweises in der vorhergehenden Stellungnahme steht dies für den vorliegenden B-Plan noch aus. - Kompensationskataster Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich	Die Hinweise zur rechtlichen Sicherung der Unterhaltungspflicht und zum Nachweis des Herkunftsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Der Hinweis zur Aufnahme der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationskataster der uNB wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Maßnahmen an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Pflanzmaßnahmen abgenommen werden. Hierzu sollte ein Hinweis in der Satzung gegeben werden.	
101.6	LK Stendal – Umweltamt, Schutzgebiete, -objekte und Gehölzschutz	Zur FFH-Verträglichkeit und dem Gebietsschutz liegen weiterhin keine Sachverhalte vor, die dem B-Plan entgegenstehen. Zum Objektschutz und Gehölzschutz wurde in der Stellungnahme zum Vorentwurf noch eine Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen gefordert. Dies hat sich wie folgt aufgeklärt: - Gehölzbestand am Feldweg Wegefurstück 79, Flur 4, Gemarkung Tangerhütte Der Gehölzbestand wird im B-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) dargestellt. Es wurde das korrekte Planzeichen aus der Anlage zur Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.3 zu § 9 Abs. 6 BauGB verwendet. Ferner ist die Einfahrt zum östlichen und westlichen Vorhabenbereich vom Feldweg aus geklärt. Von einer Beeinträchtigung von Gehölzbeständen ist nicht auszugehen, da direkt im Bereich der Zufahrt keine Gehölze vorhanden sind. Der Schutz/ Erhalt des Bestandes ist durch die Darstellungen in der Planzeichnung somit sichergestellt. Die Anmerkung hat sich erledigt. - Gehölzbestand am Horstweg Da der Horstweg (u. a. Wegefurstück 86, Flur 4, Gemarkung Tangerhütte) nicht im Geltungsbereich des B-Plans liegt, ist keine Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt. Im Entwurf der Planzeichnung ist nunmehr jedoch die Einfahrt in einem gehölzfreien Bereich des Horstweges dargestellt. Die Anmerkung hat sich erledigt. - Gehölzschutz Solitäreiche durch Darstellung Grünfläche als Puffer um das	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine Sachverhalte zur FFH-Verträglichkeit und zum Gebietsschutz entgegenstehen. Der Hinweis auf die Darstellung der Pufferfläche um die Solitäreiche herum als Grünfläche wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht gefolgt. Die aktuell getroffene zeichnerische Festsetzung impliziert die Pflicht zum Erhalt des Einzelbaumes. Sollte während der Bauausführung der Baum durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden, muss er an derselben Stelle ersetzt werden. Da im Vorhaben- und Erschließungsplan schon eine Pufferfläche um den Baum frei von Anlagen gehalten wird, kann dieses Bedenken ausgeräumt werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, daher ist der VEP auch Teil der Satzung, so dass eine anderweitige Realisierung und Herstellung der Anlagen dem nicht entsprechen wurde und somit nicht zulässig ist. Dem Hinweis zur Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 5 d, so dass diese auch die Gehölzschutzverordnung des Landkreises entspricht, wird gefolgt.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Gehölz Eine auf der Vorhabenfläche des geplanten Solarparks vorhandene Solitär- eiche unterliegt den Bestimmungen der Gehölzschutzverordnung des Land- kreises Stendal. Sie ist im B-Plan zum Erhalt über eine entsprechende Dar- stellung in der Planzeichnung festgesetzt. Zum Schutz des Bestandsgehölzes ist jedoch auch ein ausreichender Ab- stand zu den baulichen Anlagen einzuplanen. In der Planzeichnung sind da- her auch die Abstandsflächen adäquat darzustellen. Da die Baugesetzge- bung Nebenanlagen mitunter auch außerhalb der Baugrenzen zulässt, ist zum Schutz der Gehölzbestände vor baulichen Eingriffen im Wurzel- und Traufbereich ein Saum bzw. ein Puffer um das Gehölz einzurichten. Es ist ein mindestens 3 m breiter Saum als private Grünfläche zwischen bau- lichen Anlagen und Gehölzbeständen vorzuhalten. Wie dem Modulbeleg- ungsplan/ VEP zu entnehmen ist, wird der erforderliche Abstand der bauli- chen Anlagen zum Gehölz bereits eingehalten (siehe nachfolgende Abbil- dung, linke Seite). Eine adäquate Abstands-/ Pufferfläche ist auch im Sinne des Biotopverbun- des einzuplanen und in der Planzeichnung darzustellen. Es bietet sich an, die im Modulbelegungsplan bereits ausgesparte Fläche um die Solitäreiche in der Planzeichnung zum B-Plan als private Grünfläche oder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.  Abb. 1: Verortung Pufferfläche zum Gehölzschutz im Modulbelegungsplan und im B-Plan (rotes Kästchen) In Festsetzung Nr. 5 d) der Satzung wurde festgelegt, dass innerhalb der Maßnahmeflächen Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm zu erhalten sind. Hier wird den Regelungen der Gehölzschutzverordnung des Landkrei- ses nicht entsprochen. Es sind alle Gehölze ab einem Stammumfang von 30 cm zu erhalten, da sie dann unter den Schutz der Verordnung fallen. - Objekt- und Gehölzschutz während Bau- und Betriebsphase	Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung (Redaktionelle Korrektur der Planzeichnung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen haben in Vermeidungsmaßnahme V13 Eingang in die Satzung zum B-Plan gefunden. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.	
101.7	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz, Bauzeitenregelung	Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden abgearbeitet. In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde noch eine Ergänzung bzw. Korrektur in Bezug auf die Störungen während der Bauzeit und die Konfliktbetrachtung der Feldlerche gefordert. - Bauzeitenregelung Bei sämtlichen, im Geltungsbereich des Vorhabens erfassten Vogelarten soll das Eintreten des Störungstatbestandes durch Einhaltung des Bauzeitenmanagements vermieden werden. Hierzu sieht Vermeidungsmaßnahme V10 eine strikte Einhaltung einer die Brutzeit der betroffenen Arten (Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Schafstelze und Star) umfassenden Bauzeitenbeschränkung vor. Diese umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August eines Jahres. Im Formblatt für die Feldlerche (Umweltbericht, Kapitel 2.2.3.1) ist jedoch plötzlich die Rede von einer alternativen Bauzeitenregelung während der Brutperiode die Rede. Mit vier Brutpaaren der Feldlerche wurde eine mindestens durchschnittliche Brutpaardichte auf der Vorhabenfläche festgestellt. Es ist für die UNB nicht nachvollziehbar, warum hier eine Baufeldfreimachung innerhalb der Fortpflanzungszeit ermöglicht werden soll. Es ist nicht anzunehmen, dass die Feldlerche in dem Baujahr die Fläche plötzlich nicht mehr besetzen wird. Insofern bedarf es hier der strikten Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung. Zudem sind die Ersatzhabitate innerhalb der Bauflächen, sodass bei Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungszeit für 4 Brutpaare keine Ersatz-Bruthabitate zur Verfügung stehen. Die Alternativregelung widerspricht der artbezogenen Argumentationen und ist daher ersatzlos zu streichen.	Der Hinweis zur Anpassung der Bauzeitenregelung um die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Bauzeitenbeschränkung in der Vermeidungsmaßnahme V10 wird belassen, die Vorgaben im Formblatt für die Feldlerche werden korrigiert. Die Alternativregelung zum Bau während der Brutzeit wird entfernt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur des Umweltberichts)
101.8	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz, Feldlerche	- MCEF1 Ersatzhabitate Feldlerche Die Anmerkungen zur Konfliktbetrachtung der Feldlerche haben sich mit den Angaben im Entwurf des B-Plans nunmehr erledigt. Innerhalb der Baufelder westlich des Feldweges sind vier Brachestreifen eingeplant (siehe VEP/ Modulbelegungsplan). Ich weise darauf hin, dass der Umfang der Ersatzhabitate nicht hergeleitet wurde. Woraus wurde abgeleitet, welche Breite und welche Länge die Brachestreifen für jedes zu kompensierende Revier benötigt wird? Ich verweise auf andere Umweltberichte desselben Planungsbüros zu diversen Solarparks im Landkreis Stendal, für die der Umfang der Feldlerchenersatzhabitate	Dem Hinweis zur fehlenden Herleitung des Umfangs der Ersatzhabitate für die Feldlerche wird gefolgt. Die Literaturzitate werden im Umweltbericht ergänzt. Dem Hinweis zur Erhaltungszeit der Brachestreifen wird gefolgt. Die Erhaltungsdauer der Maßnahme MCEF1 wird spezifiziert. Sollte ein dreijähriges Monitoring eine Dichte von mindestens 4 Brutpaaren der Feldlerche innerhalb der Anlage nachweisen,

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		korrekt hergeleitet wurde. Es wurde dort VSW & PNL 2010 genannt, wobei die Literatur in den Quellenangaben fehlt. Für den vorliegenden Umweltbericht bedarf es hier der Ergänzung. Der Satz, dass die Blühstreifen nur für 5 Jahre zu erhalten sind, ist zu streichen. Die vier Brachestreifen sind so lange zu erhalten, wie der Eingriff andauert, also der Solarpark besteht.	sollen die externen Brachestreifen nach Rücksprache mit der zuständigen uNB vorzeitig rückgebaut werden können. Dies betrifft nicht die freizuhaltenden Streifen innerhalb der PVA <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur des Umweltberichts)
101.9	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz, Vermeidungs- maßnahme	- Vermeidungsmaßnahme V9 Zaun In der Vermeidungsmaßnahme V9 in der Satzung ist alternativ zu einem Bodenabstand des Zaunes ein Vorhalten von ausreichend großen Maschenweite im Zaun vorgesehen. Diese Festlegung ist zu unpräzise. Es bedarf zur Prüfung und Zustimmung der UNB zu diesem Alternativvorschlag der Präzisierung der Maschengrößen hinsichtlich konkreter Maßangaben oder die Alternative ist zu streichen. Ferner ist nur eine Vermeidung von Stacheldraht vorgesehen. Diese Kannregelung ist nicht nachvollziehbar. Es ist ein strikter Ausschluss einer Verwendung von Stacheldraht festzulegen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 ist in sämtlichen Planunterlagen inhaltlich zu korrigieren. Des Weiteren ist der Satz mit der Verkleinerung des Bodenabstands für Schafhaltung zu streichen. Die Haltung von Schafen bedarf einer gesonderten Zäunung mit flexiblen Zäunen, um den Schutz der anzupflanzenden Gehölze (Maßnahmen A1 und A2) vor Nutztierverschiss zu gewährleisten.	Die Hinweise zu der unpräzisen Festlegung der Vermeidungsmaßnahmen V9 und zum Ausschluss einer Nutzung von Stacheldraht wird zur Kenntnis genommen. Die alternative Regelung zum Bodenschluss des Zauns bei entsprechender Maschenweite wird entfernt. Die Vermeidungsmaßnahme wurde im Rahmen einer erneuten eingeschränkten Beteiligung der uNB vorgelegt. Die Maßnahme V9 wird um die Möglichkeit der temporären Zäunung während der Beweidung ergänzt. Diese temporäre Zäunung darf einen vollständigen Bodenschluss aufweisen. Die Verwendung von Elektrozäunen wird im Sinne des Herdenschutzes explizit erlaubt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur des Umweltberichts)
101.10	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz, Zauneidechse	- Zauneidechse Direkt im Baufeld sind Zauneidechsenhabitate gelegen. Es handelt sich konkret um die Brachfläche auf der östlichen Teilfläche des Solarparks (SO-4) und um die Brache nahe der Solitäreiche. Da hier nun direkt baulich in die Habitate eingegriffen werden soll, bedarf es einer strikten Bauzeitenregelung. In den Baufeldbereichen, die als Zauneidechsenhabitate identifiziert wurden, darf während der Aktivitätszeit nicht gebaut werden. Insbesondere bei Bauarbeiten zwischen Eiablage und Schlupf der Juvenilen kommt es zur Tötung von Entwicklungsformen der Zauneidechse und zur Zerstörung der	Der Hinweis zur strikten Bauzeitenregelung hinsichtlich der Zauneidechsenhabitate wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Einschränkung der Bauzeit wird nicht festgelegt. Stattdessen ist die Zäunung der bekannten Habitate sowie Abfang und Umsiedlung in geeignete Habitate außerhalb der Baufelder noch vor Beginn der Baufeldfreimachung in den Maßnahmen V11 und V12 festgelegt.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Fortpflanzungsstätte.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur des Umweltberichts)
101.11	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz, Monitoring, Hinweis	- Monitoring Es ist ein mindestens 3-jähriges Flächen-Monitoring zur Erfolgskontrolle der natur- und artenschutzfachlichen Gestaltungsmaßnahmen vorzuhalten. Dieser Monitoringzeitraum ist daher auch im B-Plan festzulegen. Es ist jährlich ein Monitoringbericht zu erstellen und der UNB zur Prüfung vorzulegen. Hinweis: Beim Turmfalken wurde im Umweltbericht, Kapitel 2.2.1 das Berühren von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Solarparkvorhaben ausgeschlossen. Es wurde dennoch nähere Betrachtungen in Form eines Formblattes angekündigt. Das eigentliche Formblatt fehlt dann allerdings. Es wird hier ein redaktioneller Fehler vermutet. Hinweis: In der Aufzählung der verwendeten Rechtsgrundlagen ist nicht die aktuellste Fassung des BNatSchG enthalten.	Dem Hinweis zur Festsetzung des Monitorings im Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Das Monitoring wird im Rahmen des Durchführungsvertrags gesichert und entsprechend den Anforderungen der uNB geregelt. Der Hinweis auf das fehlende Formblatt für den Turmfalken wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der Umweltbericht wird angepasst. Dem Hinweis zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen im Umweltbericht wird ebenfalls gefolgt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur des Umweltberichtes)
101.12	LK Stendal – Umweltamt, Wasserwirtschaft	Zu den vorgelegten Unterlagen (Entwurf in der Fassung vom 13.12.2024) im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend den vorgelegten Entwurfsunterlagen wird grundsätzlich zugestimmt. Zu den in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf aufgeführten Punkten Rechtsgrundlagen, Grundwasser, Schutzgebiete, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung gibt es keine weiteren Hinweise.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung von der unteren Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt wird. Keine Abwägung erforderlich
101.13	LK Stendal – Umweltamt, Hochwasserrisikogebiet	Folgende ergänzende Hinweise und Anforderungen sind darüber hinaus zu beachten: Lage im Hochwasserrisikogebiet	Der Hinweis, dass die Umsetzung von Schutzmaßnahmen aufgrund der Lage im Hochwasserrisikogebiet in der Verantwortung des Betreibers bzw. Eigentümers der Anlagen liegt, wird

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Die Lage des Geltungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem ist in der Planzeichnung vermerkt und in der Begründung/Umweltbericht benannt. Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. In der Begründung und in der Planzeichnung wird angegeben, dass in Anpassung an die in den Hochwassergefahren- und Risikokarten modellierten standortbezogenen Wasserstände bei entsprechenden Ereignissen die Unterkanten der technischen Anlagen um 0,5 bis 1 m erhöht errichtet werden sollen, um mögliche Umwelt- und Sachschäden sowie Stromschläge zu vermeiden. Dies ist textlich so festgesetzt. Hier erfolgt der Hinweis durch die untere Wasserbehörde, dass die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen / baulicher Anpassungsmaßnahmen in der Verantwortung des Betreibers bzw. Eigentümers der Anlagen steht.	zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich
101.13	LK Stendal – Umweltamt, Niederschlagswasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung Aus den vorgelegten Unterlagen (Entwurf) geht hervor, dass das Niederschlagswasser versickern soll. Es werden jedoch keine konkreten Aussagen dahingehend getroffen, ob eine vollständige schadlose Versickerung an diesem Standort möglich ist (Berücksichtigung Gefälle, Versickerungsfähigkeit des Bodens – auch bei Starkniederschlagsereignissen etc.) oder ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) vorgesehen werden (müssen) oder ggf. die Einleitung in Oberflächengewässer erforderlich wird. Bei der weiteren Planung und baulichen Ausführung muss auch die	In der Begründung zum Bebauungsplan wird in einem neuen Kapitel auf die Darstellungen und Inhalte der Hinweiskarte Starkregengefahren eingegangen und der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Baugenehmigung die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet zu prüfen ist. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich mit betrachtet werden, um z.B. Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eingeschränkte Versickerungsfähigkeit und Schäden auf den Nachbargrundstücken auszuschließen. Dazu sind u.a. auch die Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen in der Hinweiskarte Starkregengefahren heranzuziehen (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st)).	
101.14	LK Stendal – Umweltamt, Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung	Aufgrund der fehlenden Betrachtungstiefe in den Unterlagen weist die untere Wasserbehörde erneut auf folgendes hin: - Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen. - Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen. - Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. - Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet,	Die Hinweise zum Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, zum Nachbarschutzgesetz und zur Beachtung der §§ 8 und 9 WHG werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Herstellung von Versickerungsanlagen der DWA A 138 zu beachten ist. Dies wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensole zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138. - Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser oder gezielter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung oder Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen Nachweise müssen der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. - Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.	
101.15	LK Stendal – Umweltamt, Löschwasser-versorgung	Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Errichtung von drei Löschwasserentnahmestellen vorgesehen ist. Beabsichtigte Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Löschwasserentnahmestellen zu informieren ist. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich
101.16	LK Stendal – Umweltamt, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	In den Unterlagen zum Bebauungsplan sind die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 festgelegt worden. Diese sind umzusetzen. Mit wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich sachgemäß entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und	Der Hinweis auf die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt und wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Verordnungen zum Grundwasserschutz zu beachten. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.	
101.17	LK Stendal – Umweltamt, Allgemeine Hinweise	- Sollten im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant sein, ist Folgendes zu beachten: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bedingt ein gesondertes Antragsverfahren und bedarf einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen. Zuständiger Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel.: 03931-607309). - Der unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob auf der Fläche des B-Planes Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden sind. Um eine Beschädigung ggf. vorhandener Drainageleitungen (mit ggf. Auswirkungen auch auf andere Flurstücke) zu verhindern, sollte daher vor Beginn der Arbeiten mit den Flächeneigentümern geklärt werden, ob und wo mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss. Das Umweltamt bittet um Vorlage des Abwägungsprotokolls.	Der Hinweis auf mögliche Maßnahmen zur Wasserrückhaltung werden dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Drainageleitungen innerhalb des Plangebietes und die diesbezügliche Klärung mit den Flächeneigentümer wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Auswertungstabelle wird im Rahmen der Mitteilung des Abwägungsergebnisses allen Behörden zugesandt. Keine Abwägung erforderlich
102	Regionalplanung	Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin Gültigkeit hat. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 3. September 2024 wurden bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen berücksichtigt und wurden im Rahmen der Abwägung behandelt. <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 3. September 2024:</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan „Wind“ (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2028 Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 19,8 ha großen Fläche südlich der Ortslage Tangerhütte als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 23,6 MW geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 5 m beschränkt. Die Höhe der Zäune wird auf 2 m beschränkt. Gegenüber dem Vorentwurf wurden u. a. die horizontale Gliederung modifiziert und die Festsetzungen zu Höhe baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ergänzt. Der Bebauungsplan war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 3. September 2024). Das Schreiben behält weiterhin Gültigkeit. <i>Stellungnahme vom 3. September 2024:</i> „(...) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 „Tangerhütte“ (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. (ebd.). Planung und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu	„Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung liegt. Der Hinweis zur Aufhebung dieser im Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.“ Der Hinweis zur Feststellung der Vereinbarkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt. Der Hinweis zur Neuaufstellung des REP Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben.</i> <i>Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</i> <i>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.“</i>	
201a	Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutz	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal vertreten werden. Der Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzes wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich
201b	Landesverwaltungsamt – Referat Wasser	In den Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
201c	Landesverwaltungsamt – Referat Immissionsschutz	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Belange nicht berührt werden. Der Hinweis zu den Transformatoren wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt behandelt: <i>„Der Hinweis zur Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden hierzu keine Aussagen getroffen, da bei der Errichtung des Vorhabens die üblichen Transformatoren errichtet werden, so dass keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen entstehen. Eine Beeinträchtigung der Bewohnende in der Umgebung kann aufgrund der Entfernung (300 m) zur nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.“</i> <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
203.1	Landesplanung – Feststellung und Raumbedeutsamkeit	> Landesplanerische Feststellung Der vBP „Solarpark am Horstweg“ der EHG Stadt Tangerhütte ist als raumbedeutende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt. > Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vBP „Solarpark am Horstweg“ ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 19,8 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und dass Ziele und Grundsätze berührt werden. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		raumbedeutsam.	
203.2	Landesplanung – Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätze	> Begründung der landesplanerischen Feststellung Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2022 beschlossen hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Zielen (Z 03 und Z 115) und Grundsätzen (G 75, G 84 und G 85) des LEP-LSA 200 entspricht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13) und mit dem historischen Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (REP ALTMARK 2005, 5.4.3.2. Z, Nr. XXVII) vereinbar ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wird an der Planung beteiligt. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts wurde in der Begründung mit integrierten Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend dargelegt und beschrieben. Zudem wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Es wird festgestellt, dass mit der Realisierung des Vorhabens, unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, keine Schutzgüter erheblich oder nachhaltig geschädigt und die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Alternativenprüfung und Abwägung haben im Zuge der in Aufstellung befindlichen 7. Änderung des FNP des Ortsteils Tangerhütte unter Beachtung des „Kriterienkataloges der EGem Stadt Tangerhütte - zur	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ bereits stattgefunden. Der Kriterienkatalog der Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. In den bereitgestellten Unterlagen werden die Bestimmungen des Kriterienkataloges, die vom Ortschaftsrat festzulegen sind, erläutert und begründet. Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung zur Flächenauswahl zählt die Vorhabenfläche zu den ermittelten Potentialflächen. Innerhalb der Begründung zum vBP werden diese Ergebnisse ausführlich dargestellt und bewertet. Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die im Geltungsbereich des vBP liegenden und beplanten Ackerflächen weisen Ackerzahlen zwischen 26 und 42 (0 32,6) auf. Die Planung ist mit dem Kriterienkatalog sowie den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar. Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen: - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13). Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010, Z 120). Im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ ist den bestimmten raumbedeutsamen	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt Tangerhütte eigenständig abzuwägen, ob dem Vorbehaltsgebiet entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Eine entsprechende Abwägung ist in der Begründung zum vBP erfolgt. Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen: - Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005, 5.4.3. Z). Der Planungsraum liegt gemäß REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Laut Aussagen der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei dieser Festlegung um eine historische, nicht mehr gültige Darstellung. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen demnach im Plangebiet nicht. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung ist somit gegeben. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		(Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	
203.3	Landesplanung – Hinweise	> Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG. > Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden. > Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis zum Raumordnungsgesetz (ROG) wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Übergabe einer Ausfertigung der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	
205.1	Landesamt für Geologie und Bergbau – Bergbau	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Aufstellung des Entwurfs des o.g. B-Plans „Solarpark am Horstweg“, Tangerhütte nicht entgegen. Hinweis: Das geplante Vorhaben liegt in der (neu erteilten) Bergbauberechtigung (Erlaubnis) „Milde A-E“ Nr.: I-B-i-404/24 (erteilt am 20.11.2024; Erdwärme). Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte § 7 BBergG). Bei diesen Berechtigungen handelt es sich um großräumig erteilte Rechte. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird dennoch empfohlen von vorgenannter GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu weiteren Planungen am Standortbereich. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Änderungsbereich nicht vor. Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen B-Planbereich keine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertretende Belange nicht berührt werden. Der Hinweis auf die neu erteilte Bergbauberechtigung an der Neptune Energy Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Neptune Energy Deutschland GmbH wird an der Planung beteiligt. Aus der Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH vom 5. März 2025 konnte keine Beeinträchtigung der erteilten Rechte festgestellt werden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		eigenen Anlagen oder Leitungen.	
205.2	Landesamt für Geologie und Bergbau – Ingenieurgeologie	Geologie Ingenieurgeologie Die ingenieurgeologische Stellungnahme zum Vorhaben vom 22.08.2024 ist weiterhin gültig. <i>Stellungnahme vom 22. August 2024:</i> „Geologie Ingenieurgeologie Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Sande vor. An den östlichen und westlichen Rändern des Plangebietes (in den Niederungsgebieten) können diese mit organischem Material versetzt sein. Die Zufahrtswege und eventuelle Gebäude zu dem Solarpark sollten frostsicher gegründet werden und eine Baugrunduntersuchung wäre zu empfehlen.“	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 22. August 2024 weiterhin Gültigkeit hat. <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 22. August 2024:</i> „Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Bereich Ingenieurgeologie keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Aufbau der Zufahrtswege aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
205.3	Landesamt für Geologie und Bergbau – Hydrogeologie	Hydrogeologie Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe. Grundwasser ist – nach den hier vorhandenen Daten – in Tiefen von einem bis zwei Meter unter Flur zu erwarten. Die Hochwassergefährdung ist in der Unterlage beschrieben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Grundwassertiefen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
206	Vermessung und Geologie	Gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen: 1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGeo [Anlage] genügt es, bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zu denen die von ihnen verwendeten Daten der Liegenschaftskarte, der Orthophotos und der Topographischen Karte gehören) auf den Planungsunterlagen einen Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)“. 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis, bei der Verwendung von offenen Geobasisdaten den genannten Quellenvermerk anzugeben ist, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die Quellenangaben werden in der Planung angepasst. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
207	Landesstraßenbaubehörde	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Horstweg), welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 31 als Straße unserer Baulast angebunden ist. Im Vorhabengebiet sind keine trassenfernen A/E-Maßnahmen unseres Hauses vorhanden oder geplant. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
212	Hochwasserschutz	Der LHW, Flussbereich Osterburg hat bereits zum Vorentwurf des vBP „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 19.08.2024 eine Stellungnahme abgegeben, die hier zum vorliegenden Entwurf des vBP „Solarpark am Horstweg“ nochmal ergänzt und aktualisiert wird. In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Solarpark am Horstweg“ der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen befinden, für die der LHW unterhaltungspflichtig ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Entwurfserarbeitung eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung und den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nicht tangiert. Der geplante Geltungsbereich des vBP „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können. Die Prüfung der Betroffenheit ist in der Erarbeitung des Entwurfes des vBP „Solarpark am Horstweg“ erfolgt, siehe dazu Punkt 2.3 Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete auf Seite 8 und 9 der Begründung zum Entwurf des vBP.	wurde und die Überflutungskulisse in der Planung berücksichtigt wurde. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen von der Planung betroffen werden. Der Hinweis zur Aufnahme der Überflutungskulisse in den Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Hinweis zur Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In Kapitel 2.4 der Begründung wird auf die Inhalte eingegangen und einen Auszug der Karte dargestellt. Die Betroffenheit durch die im November 2024 veröffentlichte Karte Sachsen-Anhalt zu Starkregengefahren wird geprüft und die Begründung wird dahingehend ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Hinweis: Gemäß der im November 2024 veröffentlichten Karte Sachsen-Anhalt zu Starkregengefahren ist die Betroffenheit zu prüfen und gegebenenfalls bei der Planung zu berücksichtigen. Die Hinweiskarte zu Starkregengefahren kann online abgerufen werden unter https://www.geoportal.de/Themen/Klima und Wetter/1 Starkregen.html Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauberechtigungsverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
303	Wetterdienst	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	
401	Industrie- und Handelskammer	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 28. Februar 2025 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. Keine Abwägung erforderlich
402.1	Gas	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID: 1224150-AVA vom 14. August 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <i>Stellungnahme vom 14. August 2024:</i> <i>„Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Mahlpfehl – Tangerhütte Gewerbe“, GTL0002410 (DN 150 / MOP 16 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.</i> <i>Die Leitungsschutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002410 beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</i> <i>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</i> <i>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen</i>	Die Planung wurde bereits an die Hinweise der AVACON aus dem 14. August 2024 angepasst und die für die Bauausführung bzw. Baugenehmigung relevanten Hinweise wurden dem Vorhabenträger weitergegeben. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 14. August 2024:</i> <i>„Der Hinweis zur Einhaltung der Hinweise, um Einwände zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis zur weiteren Beteiligung der Avacon wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i> <i>Der Hinweis zur Verlegung der Leitungen in einem gesicherten Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49 bzw. die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 463 (A) wird zur Kenntnis genommen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht weist eine Breite von 4,0 m auf. Dies wurde unter Abstimmung mit den Versorgungsträger so in der Planung aufgenommen.</i> <i>Die Hinweise zur Sicherung der Gashochdruckleitungen während der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>oder gefährden könnten, nicht gestattet.</i> <i>In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabenträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.</i> <i>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden.</i> <i>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</i> <i>Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden.</i> <i>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</i> <i>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder erfolgen, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS-Abteilung einzuholen.</i> <i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu</i>	<i>Der Hinweis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Leitung und die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen in ihren Bestand und Betrieb wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</i> <i>Der Hinweis zur Gestaltung des Vorhabens gemäß DVGW GW 125 und Beiblatt GW 125-B1 wird zur Kenntnis genommen. Die nördlich angelegene Grünfläche wird so angepasst, dass Bäume oder Wurzeln mindestens 6,00 m entfernt vom Leitungsbestand sich befinden. Ebenso wird der Hinweis zur Freihaltung von 2,00 m an beiden Seiten der Leitung als Begehungsstreifen berücksichtigt.</i> <u>Abwägung, behandelt vom Stadtrat am 12. Februar 2025:</u> Änderung der Planung“

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i> <i>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten.</i> <i>Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</i> <i>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</i> <i>Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</i> <i>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.</i> <i>Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung.“</i>	
402.2	Strom	Wir gehen davon aus, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung	Die Anlagen des Versorgungsunternehmens werden durch die zeichnerische Festsetzung einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken bestehen.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																				
		der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich																				
403	Strom	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich																				
404	Strom	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich																				
405	Netzbetreiber	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Bernburg/OT Peissen</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
410	Verkehrsservice	Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.																				

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien. Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich
411	Netzbetreiber	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Ihre Anfrage wird an unseren Partner – den ZBA Altmark – zur Prüfung auf Betroffenheit weitergeleitet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mailadresse: leitungsauskunft@breitband-altmark.de <i>Vom ZBA Altmark am 6.3.2025 geantwortet:</i> <i>„Zum derzeitigen Zeitpunkt verfügt der Zweckverband Breitband Altmark in diesem Bereich über keinen Leitungsbestand.</i> <i>Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das beigefügte Anschreiben.“</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit. Die Weiterleitung an den ZBA Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch seitens des ZBA Altmark keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
511	Biosphärenreservat Mittelbe	Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mit: Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommenden Flächen wurden von mir am 14.03.2025 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikanlage. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar. Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Der Hinweis auf die Beachtung der allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		(siehe Anlage).	
605	Nachbargemeinde	Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Keine Abwägung erforderlich
606	Nachbargemeinde	Im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide teile ich Ihnen mit, dass keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
607	Nachbargemeinde	Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
B1.1	Allgemeines	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ sowie zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans Tangerhütte wie folgt Stellung: Den grundsätzlichen Nutzen des Vorhabens für die Region sehe ich als gegeben an und begrüße die Entwicklung ausdrücklich. Kritisch betrachte ich jedoch die unmittelbare Nähe des Plangebiets zum Freibad Tangerhütte an dessen südöstlicher Grenze. Hier treffen Erholungsnutzung und technische Infrastruktur unmittelbar aufeinander, weshalb ich folgende Punkte zur Berücksichtigung anrege:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die kritische Anmerkung zur Nähe des Vorhabens an das Freibad Tangerhütte wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Auswertungspunkten entsprechend bewertet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.2	Eingrünung / Sichtschutz	Eingrünung / Sichtschutz: Es sollte ein ausreichend breiter, blickdichter Grünstreifen (hecken- bzw. Gehölzstreifen) zwischen der Anlage und dem Freibad vorgesehen werden, um die Erholungsnutzung nicht optisch zu	Ein 10 Meter breiter Grünstreifen, der direkt an die gewachsenen Gehölze entlang des Horstweges anschließt, wird zur Wahrung des Abstands zwischen der PV-FFA und den südöstlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		beeinträchtigen.	gelegenen Nutzungen freigehalten. Außerdem ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 a eine Strauch-Baumhecke anzupflanzen, die die Anlage umgeben und dazu beitragen soll, optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.3	Blendwirkung	Blendwirkung: Das vorliegende Blendgutachten (Sonnwinn, 2023) sollte hinsichtlich der Blickbeziehungen vom Freibad und den angrenzenden Liegewiesen aus nachvollziehbar dargestellt und ausdrücklich bewertet werden.	Im Blendgutachten wurden insbesondere die möglichen Blendwirkungen der Anlage auf die angrenzende Landesstraße untersucht. Aufgrund der Lage des Freibades hinter der Landesstraße ist jedoch davon auszugehen, dass die im Gutachten untersuchten Wirkungen auch für die Beurteilung der dahinterliegenden Bereiche (Freibad) angenommen werden können. Die Stellung der Module wird auch gemäß textliche Festsetzung Nr. 3 a gesichert, sodass andere, nicht untersuchte Reflexionswirkungen nicht entstehen können. Zur zusätzlichen Reduzierung möglicher Blendwirkungen wurde entlang den Grenzen der Anlage ein Grünstreifen bzw. eine Strauch-Baumhecke festgesetzt. Dadurch ist -wie zuvor beschrieben- auch die Einsehbarkeit der Anlage aus Richtung des Freibades reduziert. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.4	Bauphase	Bauphase: Bau- und Anlieferverkehr sowie damit verbundene Lärm- und Staubbelastungen sollten möglichst außerhalb der Freibadsaison (Mai bis September) stattfinden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bauzeitenbeschränkung von April bis August/September jedes Jahres wird bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Hinweis auf der Planzeichnung) vorgegeben:

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			„Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 muss im Zuge der Realisierung die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der betroffenen Arten (Feldlerche, Graumammer, Heidelerche, Neuntöter, Schafstelze und Star) umfassenden Bauzeitenbeschränkung, eingehalten werden. Diese umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August eines Jahres. In Bereichen mit Nachweisen der Zauneidechse umfasst die Bauzeitenregelung den Zeitraum von Anfang März bis Ende September eines Jahres.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.5	Freibad	Abstand zum Freibad: Ich rege an zu prüfen, ob im südöstlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an das Freibad, ein größerer Abstand oder eine reduzierte Modulfläche städtebaulich vertretbar wäre, um die besondere Sensibilität dieses Übergangsbereichs zu berücksichtigen.	Gegenüber dem Freibad befindet sich der Zu- und Ausfahrtsbereich der PV-FFA (ersichtlich im Vorhaben- und Erschließungsplan). In diesem Bereich wird somit bereits eine Fläche ohne PV-Module freigehalten. Ebenfalls grenzt der Weg zur internen Erschließung an der Zufahrtsbereich an, sodass auch hier weitere Flächen von einer Überstellung mit PV-Modulen freigehalten werden. Das nächstgelegene PV-Modul zum Freibad befindet sich in einer Entfernung von ca. 75 m Luftlinie. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.6	Einfriedung	Einfriedung: Die Zaunanlage sollte möglichst unauffällig gestaltet werden, um den Blick vom Freibad aus nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Verfahren.	Die Einfriedung der PV-FFA wird gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 eine Höhe von max. 2,0 m aufweisen und verläuft hinter der festgesetzten Strauch-Baumhecke. Damit wird eine unauffällige Sichtbarkeit der Zaunanlage gewährleistet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung